

EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



PERSONALREGLEMENT

2007

Anhang V

Familienzulage, Spesen, Sitzungs- und Taggelder

Stand 1.1.2010



ANHANG V.

1. Familienzulage

Die Familienzulage beträgt Fr. 1'200.-- pro Jahr.

2. Vergütungen, Spesenentschädigungen

a) **Fahrtkosten**

Wo die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, werden die Billettkosten 2. Klasse vergütet.

In den andern Fällen wird die Benützung des Privatautos zu dienstlichen Zwecken entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.

b) **Verpflegungsauslagen**

Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

b1) Für Behörden- und Kommissionsmitglieder, welche nicht in einem Angestelltenverhältnis der Gemeinde Spreitenbach stehen, für
- ganztägige Sitzungen, Versammlungen, Kurse Fr. 30.--

b2) Für das Gemeindepersonal
- ganztägige Sitzungen, Versammlungen, Kurse Fr. 30.--
(sofern das Mittagessen nicht schon im Kursgeld enthalten ist)

3. Tag- und Sitzungsgelder

a) **Behörde- und Kommissionsmitglieder**

- **Taggelder**
ganztags Fr. 220.--
halbtags Fr. 110.--

- **a.o. Beanspruchungen**

Die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege beziehen für stundenweise ausserordentliche Beanspruchungen eine Entschädigung von **Fr. 50.--/Std.**, maximal jedoch eine Halbtages- oder Ganztages-Entschädigung pro Ereignis.

- **Abendsitzungen**

Präsident und Aktuar Fr. 120.--
Mitglieder Fr. 60.--



- **Wahlbüro**

werktags pro Stunde	Fr. 40.--
sonntags pro Stunde	Fr. 40.--

- **Tag- und Sitzungsgelder, Aktenstudium**

Der Gemeinderat kann einzelnen Kommissionen mit ausserordentlichem Aufwand für das Aktenstudium eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 30.-- pro Sitzung und Person zusprechen.
Von dieser Pauschalentschädigung für das Aktenstudium ist das Personal der Gemeinde Spreitenbach ausgenommen.

- **Pauschalentschädigungen**

werden vom Gemeinderat festgelegt.

b) **Gemeindepersonal**

Das vollamtlich beschäftigte Gemeindepersonal hat während der ordentlichen Arbeitszeit nur auf die Fahrtkosten und die Verpflegungsauslagen Anspruch. Für Sitzungen, Versammlungen, Kurse etc. ausserhalb der Arbeitszeit erhalten die Angestellten die gleichen Entschädigungen wie die Behörde- und Kommissionsmitglieder oder können, sofern betrieblich möglich, die effektiv aufgewendete Zeit ohne Zeitzuschläge kompensieren.

Anpassung

Entschädigung Wahlbüro per 01.01.2010 (genehmigt von der GV am 1.12.2009)